

## Rahmenvereinbarung "Bündelkunde" über die Versorgung mit Energie

zwischen

**Name Bündelkunde:** \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

– vertreten durch die Geschäftsführung

Vor- u. Nachname: \_\_\_\_\_

– nachfolgend "Bündelkunde" genannt –  
in Vertretung für die Lieferstellen gemäß Anlage

und

**Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH**

Poststraße 4

59174 Kamen

vertreten durch den Geschäftsführer Jochen Grewe

nachfolgend „SEV“ oder „Lieferant“ genannt

beide gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt

## Inhalt

Präambel .....	3
Anmeldevorgang per Datei .....	5
§ 1 Vereinbarungsgegenstand .....	6
§ 2 Pflichten des Bündelkunden .....	6
§ 3 Mitwirkungspflichten der SEV .....	7
§ 4 Pflichten der Vertragspartner .....	7
§ 5 Geheimhaltung und Umgang mit sensiblen Daten .....	8
§ 6 Datenschutz .....	8
§ 7 Vergütung .....	8
§ 8 Laufzeit, Beginn, Kündigung .....	9
§ 9 Mängelhaftung .....	9
§ 10 Haftung .....	10
§ 11 Rechtsnachfolge .....	10
§ 12 Sonstige Bestimmungen .....	11
§ 12 Anlagen .....	11

## Präambel

---

Die SEV GmbH beliefert bundesweit Haushalts- und Gewerbekunden (SLP-Kunden und RLM-Kunden nach Absprache, später Heizstrom, Wärmepumpenstrom) mit Strom und Erdgas. Der Vertriebs- und Kundenkommunikationskanal erfolgt via Internet, per E-Mail. Die papierhafte Versendung von vertragsrelevanten Dokumenten, wie Rechnungen und Abschlagsplänen ist ausschließlich nur bei Tarifen mit dem Zusatz "Papier" vorgesehen.

Regulär melden sich Interessenten im Internet unter [www.kleinerracker.de](http://www.kleinerracker.de) über den dortigen Online-Shop (eShop) oder über ein Portal eines Vertriebspartners individuell an und gehen somit einen verbindlichen Vertrag mit der SEV GmbH ein. Diese Anmeldung entspricht den gesetzlichen Vorgaben nach u.a. §312g BGB "Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr", insbesondere der sogenannten "Button-Lösung". Das übliche Anmeldeverfahren wird nun durch eine Bündelanmeldung per Datei mit der Folge umgangen, dass der jeweilige Kunde der Lieferstelle die von SEV installierten Verbraucherschutzeinrichtungen nach u.a. §312g BGB "Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr" nicht mehr durchlaufen kann. Dies ist dem Bündelkunden bekannt, er bestätigt dies mit seiner Unterschrift in dieser Rahmenvereinbarung und verpflichtet sich, den jeweiligen Kunden nun selbst vor, bei und nach Vertragsschluss über alle zu den jeweiligen Zeitpunkten bestehenden Rechte und Pflichten zu informieren, über die ein jeweiliger Kunde informiert würde, wenn er den direkt Vertrag über das Portal der SEV abgeschlossen hätte.

Eine Bündelanmeldung erfolgt per direkten Dateiaustausch zwischen Bündelkunde und SEV. **Die Kundenanmeldung des Bündelkunden erfolgt unter der Voraussetzung, dass ihn seine Kunden hierzu beauftragt haben bzw. er für diese Lieferstellen die Belieferungsverträge abschließen darf und ihm eine entsprechende Vollmacht jedes Kunden vorliegt.** Die Vollmachten sind auf Verlangen der SEV vorzulegen bzw. nachzuweisen. Ist dies im Schadensfall nicht möglich, verweist die SEV auf diese geschlossene Rahmenvereinbarung "Bündelkunde". Eine Haftung der SEV ist dann ausgeschlossen. Bei fehlerhaften oder nicht vorliegenden Vollmachten haftet der Bündelkunde entsprechend § 179 Abs. 1 BGB als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Erlischt eine Vollmacht zwischen Bündelkunde und Kunde, so hat der Bündelkunde die SEV unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

Der Bündelkunde hat die Möglichkeit sich auf der Webseite über die aktuellen Konditionen zu informieren. Vereinbarungen über Konditionen für Bündelkunden erfolgen immer über einen sogenannten Energiepreis, der sich aus einem Arbeitspreis und einer monatlichen Grundgebühr zusammensetzen kann. Für die Rechnungsstellung erfolgt die Addition mit den verursachten Netzentgelten, Kosten für Messstellenbetrieb (soweit der SEV vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt) und den Steuern und Abgaben. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (USt). Mit Austausch der Anmeldedatei erfolgt die verbindliche Verarbeitung im Anmeldesystem der SEV, wodurch die vom Bündelkunden angemeldeten jeweiligen Kunden einen

rechtsgültigen Energiebelieferungsvertrag mit der SEV abschließen, durch den Kosten für die Energielieferung auf die jeweiligen Kunden oder den Bündelkunden zukommen werden. Ein Einzellieferungsverhältnis kommt durch ausdrückliche Bestätigung des Strom- bzw./und Gasauftrags durch die SEV in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zu Stande.

Dieser Bündelkundenvertrag definiert die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen dem Bündelkunden und der SEV und umfasst noch keine Konditionen. Die Konditionen werden durch Kundenanmeldung im Neukundenportal oder durch upload einer Kundendatei definiert und gelten für jede Lieferstelle gleich, sofern das identische Produkt erworben wurde. Da die Konditionen lediglich für die Energie definiert werden, spielt die Regionalität der Abnahmestelle keine Rolle. Die unterschiedlichen Netzentgelte werden durch Addition der kundenindividuellen Preisbestandteile gewährleistet.

### **Anmeldevorgang per Datei**

Die SEV stellt dem Bündelkunden auf Anfrage die Vorlagedatei im Textformat CSV auf der Webseite zur Verfügung. Diese wird vom Bündelkunden mit den spezifischen Daten seiner Kunden ausgefüllt. Die SEV stellt auf der Webseite die jeweils aktuellen Energiekonditionen bereit, mit denen die Lieferstellen des Bündelkunden beliefert werden können. Die SEV prüft das durch den Bündelkunden angegebene Akquisedatum. Für die weiteren Angaben zu den anzumeldenden Kunden haftet der Bündelkunde. Sollten hier fehlerhafte Einträge erfolgt sein, ist die SEV hierüber sofort zu informieren. Sind Korrekturen im Akquisesystem notwendig, behält sich die SEV vor, ggf. entstehende Kosten (Abrechnung nach Aufwand) zur Datenbereinigung an den Bündelkunden weiterzugeben.

Die von der SEV bereitgestellten Dateien und Daten sowie die Kommunikationsdaten der SEV-Ansprechpartner sind ausschließlich für den Bündelkunden bestimmt und entsprechend des Datenschutzgesetzes zu behandeln. Eine Weitergabe ist nicht gestattet. Insbesondere dürfen diese Daten nicht an unbeteiligte Dritte oder an Kunden kommuniziert werden.

Für die Anmeldung der jeweiligen Kunden per Anmeldedatei gelten die gleichen Bedingungen, wie sie zum Datum der Abgabe auf den Seiten [www.kleinerracker.de](http://www.kleinerracker.de) gültig sind. Dies gilt insbesondere für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie für die Widerrufbelehrung.

Das Individualrecht des jeweiligen Kunden bleibt unberührt. Vertragspartner des zu schließenden Energieliefervertrages ist der jeweilige Kunde und die SEV.

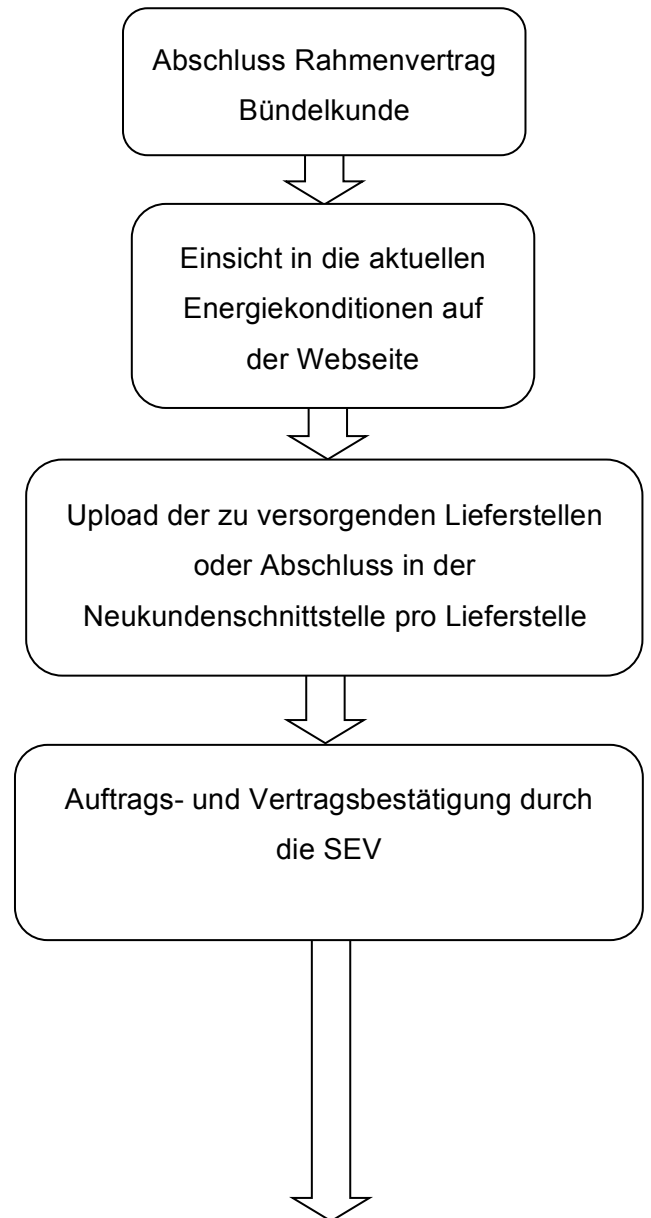
## Anmeldevorgang per Datei

---

### Individueller Anmeldevorgang



### Anmeldung per Bündelliste



Start der Kundenakquise / Lieferantenwechsel

## § 1 Vereinbarungsgegenstand

---

- (1) Der Bündelkunde erbringt in eigener Initiative und Verantwortung die zentrale Bündelanmeldung seines/seiner Kunden beim Lieferanten SEV. Dies stellt im Bereich der Kundengewinnung keine Dienstleistungen gegenüber der SEV dar. Es besteht lediglich ein Bündelauftrag zwischen dem Bündelkunden und seiner jeweiligen Kunden/Abnahmestellen, an dem die SEV keinen Anteil hat.
- (2) Die SEV stellt dem Bündelkunden die geeigneten Mittel (Vorlagedatei) zur Verfügung, damit dieser seine anmeldungsbereiten jeweiligen Kunden gebündelt und nicht einzeln über das Internet (eShop) anmelden kann.
- (3) Aus der Rahmenvereinbarung zwischen Bündelkunde und der SEV entstehen keine gegenseitigen Vergütungsansprüche.
- (4) Die Energiekonditionen werden immer pro Sparte angeboten. Es wird hierbei unterschieden zwischen Strom SLP, Gas SLP, TLP und RLM Kunden. Zusätzlich ist ggf. zu unterscheiden nach Kundengruppen, da die Energiepreise speziell für eine gleichartige Art von Lieferstellen berechnet werden.

## § 2 Pflichten des Bündelkunden

---

- (1) Der Bündelkunde verpflichtet sich, den jeweiligen Kunden vor, bei und nach Vertragsschluss über alle zu den jeweiligen Zeitpunkten bestehenden Rechte und Pflichten zu informieren, über die ein jeweiliger Kunde informiert würde, wenn er direkt den Vertrag über das Portal der SEV abgeschlossen hätte (z.B. Bestätigung der Einzugsermächtigung, Einverständnis mit AGB und individuellen Preiskonditionen, Untervollmachten zur Durchführung des Lieferantenwechselprozesses sowie Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung).
- (2) Der Bündelkunde leitet den jeweiligen Kunden unverzüglich alle Vertragswerke, AGB, Preisblätter, Preismitteilungen und alle sonstigen Unterlagen der SEV weiter.
- (3) Der Bündelkunde leitet SEV unverzüglich alle vom jeweiligen Kunden mitgeteilten Wünsche, Anfragen, Beschwerden oder Widersprüche weiter (z.B. Zählerstände, Reaktionen des Kunden auf Mahnungen, Änderungen von Anschriften der Verbrauchsstelle oder des Rechnungsadressaten oder Änderungen der Bankverbindungen).

- (4) Der Bündelkunde weist den jeweiligen Kunden bereits bei Einholung der Vollmacht abstrakt auf die Rechte hin, die ein jeweiliger Kunde bei Abschluss des Vertrages über das Portal der SEV hätte.
- (5) Nach Ablauf einer Kundenvereinbarung zwischen Bündelkunde und jeweiligen Kunden und bei Fortbestand des Vertrages mit der SEV richtet der Bündelkunde an der für den Kunden angelegten E-Mail Adresse unverzüglich eine E-Mail Weiterleitung an SEV ein oder teilt SEV eine verbindliche E-Mail-Adresse bzw. die postalische Adresse (Rechnungsanschrift) des jeweiligen Kunden mit. Eine gültige E-Mail-Adresse ist zwingender Bestandteil des Energieliefervertrages mit der SEV.. Ferner weist der Bündelkunde den jeweiligen Kunden darauf hin, dass von nun an die SEV als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- (6) Der Bündelkunde hat die zur Verfügung gestellte Datei bzw. die Daten die er direkt in dem Portal eingibt den Vorgaben der SEV entsprechend und mit den wahrheitsgemäßen Daten seiner anzumeldenden Kunden/Abnahmestellen auszufüllen.

### **§ 3 Mitwirkungspflichten der SEV**

---

Die SEV stellt dem Bündelkunden eine Datei im Textformat CSV (Spaltentrenner = Semikolon) zur Verfügung, welche für eine automatisierte Erfassung der Daten in der Kundenakquise verwendet werden kann. Sie hat die entgegengenommenen Vermittlungsdaten stichprobenhaft zu prüfen, bezogen auf die richtige Zuordnung in den Datenzellen. An Stelle der individuellen Preiskonditionen einer Einzelanmeldung erhält der Bündelkunde eine schriftliche Rückmeldung der Netto-Einzelpreise zu den in der Bündelanmeldung angegebenen Postleitzahlen.

### **§ 4 Pflichten der Vertragspartner**

---

- (1) Sorgfalts- und Geheinhaltungspflicht
- (2) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über Probleme und Unstimmigkeiten unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich oder per E-Mail zur Durchführung der Bündelanmeldung.

## § 5 Geheimhaltung und Umgang mit sensiblen Daten

---

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Rahmenvereinbarung offenbarten vertraulichen Tatsachen, Informationen, Kenntnisse und andere Vorgänge vertraulich zu behandeln, diese Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen, nur zu bestimmungsmäßigen Zwecken zu verwenden und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keine Einsicht oder Kenntnis in vertrauliche Unterlagen nehmen können.

Hiervon ausgenommen ist die Offenlegung auf Grund einschlägiger Gesetze oder sonstiger Vorschriften.

(2) Werden o. g. vertrauliche Informationen an Dritte weitergegeben, ist der Vertragspartner in jedem Fall darüber unverzüglich in Textform zu informieren.

(3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung der Rahmenvereinbarung.

## § 6 Datenschutz

---

Da der Bündelkunde für die SEV computergestützte, personenbezogene Daten verarbeitet, erfolgt die Rahmenvereinbarung im Rahmen von Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

## § 7 Vergütung

---

(1) Eine Vermittlungstätigkeit zwischen dem Bündelkunden und der SEV ist nicht vereinbart. Der Bündelkunde führt seine Bündeltätigkeit im eigenen Interesse und in eigener Verantwortung und Rechnung gegenüber seinen Kunden aus. Für seine Bündeltätigkeit hat er keinerlei Anspruch auf eine Vergütung gegenüber der SEV.

(2) Für die korrekte Verarbeitung der Bündelanmeldedatei werden dem Bündelkunden keine Kosten in Rechnung gestellt.



## § 8 Laufzeit, Beginn, Kündigung

---

- (1) Die Rahmenvereinbarung wird mit Unterzeichnung beider Vertragspartner gültig, die Rahmenvereinbarung beginnt am ersten des auf die Unterschrift folgenden Monats.  
Die Laufzeit beträgt:  12 Monate,  24 Monate,  36 Monate  
Die Rahmenvereinbarung endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Verlängerung der Rahmenvereinbarung ist erneut in Schriftform zu schließen.
- (2) Die Rahmenvereinbarung kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, dieses bedarf der Textform. Ein wichtiger Grund liegt vor z.B. bei Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag.
- (3) Nach Beendigung dieser Rahmenvereinbarung hat der Bündelkunde sämtliche Kopien, Unterlagen oder Daten, bei denen die SEV keine Herausgabe wünscht, fachgerecht und sicher zu löschen beziehungsweise zu vernichten und der SEV die fachgerechte und sichere Löschung / Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Dies gilt nicht für Schriftwechsel und für Dokumente und Unterlagen, die aus steuerlichen Gründen oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften vom Bündelkunden aufzubewahren bestimmt sind.
- (4) Die Restvertragslaufzeiten der einzelnen Lieferstellen sind unabhängig von der Beendigung der Rahmenvereinbarung einzuhalten.

## § 9 Mängelhaftung

---

- (1) Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass die Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind.
- (2) Stellt einer der Vertragspartner Mängel an den Leistungen des Anderen fest, teilt er diese dem jeweils anderen Partner unverzüglich mit. Die Vertragspartner stellen sich auf Anforderung und in zumutbarem Umfang unverzüglich alle relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die ihnen vorliegen und die zur Beurteilung des Mangels und seiner Beseitigung erforderlich sind.

## § 10 Haftung

---

- (1) Bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch die Vertragspartner, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haften die Vertragspartner unbeschränkt.
- (2) Bei Sach- und Vermögensschäden haften die Vertragspartner nur, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.
- (3) Bei Verletzung wesentlicher Vereinbarungspflichten (Kardinalpflichten) haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertrauen dürfen; hier insbesondere die Einhaltung der in § 2 benannten Pflichten durch den Bündelkunden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf die bei Vereinbarungsschluss vorhersehbaren vereinbarungstypischen Schäden beschränkt. Für entgangenen Gewinn im Sinne des § 252 BGB haftet der Bündelkunde gegenüber SEV bei Fahrlässigkeit bis zu einer Höhe von höchstens 250.000 € pro Jahr. SEV haftet gegenüber dem Bündelkunden nicht für entgangenen Gewinn.
- (4) Die Vertragspartner haben sich auf Anforderung Unterlagen zu Schadensursache und Schadensumfang vorzulegen, soweit diese vorhanden oder in zumutbarer Weise beschaffbar sind.

## § 11 Rechtsnachfolge

---

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten keine Bedenken bestehen oder wenn die Übertragung aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.

## § 12 Sonstige Bestimmungen

---

- (1) Diese Rahmenvereinbarung enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern, Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen möglichst nahe kommt. Dies gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke entsprechend.
- (4) Bei sich kreuzenden AGB gehen die AGB der SEV vor.
- (5) Die Vereinbarung ist in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung der Rahmenvereinbarung.
- (6) Gerichtsstand ist der Sitz der SEV in Kamen.

## § 12 Anlagen

---

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und stehen auf der Webseite der SEV jeweils aktuell zur Verfügung

Anlage 1 - Übersicht der Entnahmestellen (jeweiligen Kunden)

Anlage 2 - AGB (Strom, Erdgas), Widerrufsbelehrung/-formular, SEPA-Formular

Bündelkunde

Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Firmenstempel)

\_\_\_\_\_  
(Firmenstempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)